



Ferner ist bei der Prüfung des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum zu berücksichtigen, dass das innere Bewusstsein, einem bestimmten Volkstum zuzugehören, im Regelfall bereits mit Erreichen der Bekenntnisfähigkeit im Alter von 16 Jahren spätestens aber mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen ist. Je länger der/die Betreffende die ursprünglich gewählte Nationalität beibehalten hat, desto weniger kann daher bei ihm/ihr von einem späteren inneren volkstumsmäßigen Bewusstseinswandel ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine bedeutsamen Änderungen in der Lebensführung erkennbar sind (vergleiche hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021, BVerwG 1 C 5/20).

Bei einer Erklärung zur deutschen Nationalität nach vorherigem, langjährigem, ausdrücklichem Gegenbekenntnis sind deshalb über den bloßen formellen Akt des Nationalitätswechsels hinaus weitere Begebenheiten erforderlich, um ein ernsthaftes Abrücken vom ursprünglichen Gegenbekenntnis zum deutschen Volkstum feststellen zu können. Es bedarf somit überprüfbarer äußerer Tatsachen bzw. charakteristischer Verhaltensweisen in der Lebensführung des Aufnahmebewerbers, die bei ihm nach außen wahrnehmbar einen inneren Bewusstseinswandel erkennen lassen; ein bloßes Lippenbekenntnis zum Zweck der Aussiedlung reicht nicht aus (siehe hierzu BVerwG, Urteile vom 17.06.1997 - 9 C 10/96 und vom 23.03.2000 - 5 C 25/99).

Sie, Herr [REDACTED], haben sich bei Erreichen der Bekenntnisfähigkeit im Alter von 16 Jahren (in 1998) in Ihren ersten Inlandspass mit ukrainischer Nationalität eintragen lassen. Weil die Nationalitätseintragung im Pass nur auf Grund eines entsprechenden Antrags erfolgen konnte, der vom Passinhaber selbst unterschrieben werden musste, ist der Eintrag der nichtdeutschen Nationalität im Pass unabhängig von den Gründen, die Sie dazu bewogen haben, zu billigen, dass Sie behördlicherseits mit nichtdeutscher Nationalität geführt werden, als ausdrückliches Gegenbekenntnis zur deutschen Nationalität zu werten. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen wegen des Umstandes, dass in der Erstausstellung Ihrer Geburtsurkunde beide Elternteile mit ukrainischer Nationalität eingetragen sind, bei der Passausstellung kein Recht auf Wahl der deutschen Nationalität eröffnet wurde. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vergl. Urteil BVerwG vom 13.11.2003, 5 C 40/03) legt auch derjenige ein rechtswirksames Bekenntnis zu einem bestimmten Volkstum ab, für den subjektiv keine Möglichkeit bestand, zwischen verschiedenen Nationalitäten zu wählen, wenn er den Eintrag einer nichtdeutschen Nationalität im Pass billigend hingenommen hat.

Hinzu kommt, dass Sie sich erst nach der Stellung des Spätaussiedleraufnahmeantrags um eine Änderung Ihrer Nationalität sowie der Ihres Vaters von „Ukrainer“ auf „Deutscher“ bemüht haben, nachdem Ihnen bekannt war, dass ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum Grundvoraussetzung für die begehrte Aufnahme in Deutschland als Spätaussiedler ist.

Bevor Ihre Bemühungen Erfolg hatten und Ihnen wunschgemäß im Dezember 2021 ein neuer Inlandspass sowie neue Geburtsurkunden für Ihre Kinder ausgestellt wurden, in denen Sie nunmehr mit deutscher Nationalität geführt werden, hatten Sie sich aber schon über 20 Jahre lang ausdrücklich zur ukrainischen Nationalität bekannt. Überdies kann mangels geeigneter Anhaltspunkte auch nicht festgestellt werden, dass Sie sich durch ein entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit als Deutsche gekennzeichnet haben.

Sie haben in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass Sie im Kreis der Familie die christlichen Feiertage nach alter Familientraditionen begehen sowie deutsche Speisen zubereiten würden. Auch hätten Ihre Kinder viel Freude am Erlernen der deutschen Sprache. Als Deutschen würde Sie außerdem kennzeichnen, dass Sie fleißig, pünktlich, zuverlässig und diszipliniert seien.

Keine der von Ihnen benannten Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften sind aber deutsche Volkszugehörige kennzeichnende Alleinstellungsmerkmale, sondern ebenfalls bei Menschen anderer Nationalitäten festzustellen. Überdies kommt den erwähnten innerfamiliären Gepflogenheiten wegen ihrer fehlenden Außenwirkung auf Ihr soziales Umfeld keine Indizwirkung hinsichtlich der äußeren Erkennbarkeit eines volkstumsmäßigen Bewusstseinswandels zu.